

Die Kosten erfolgloser Rechtsmittel sind vom Steuerpflichtigen zu tragen. — Den Steuerpflichtigen sind in der letzten Zeit die Einkommensteuerbescheide für das Rechnungsjahr 1920 zugegangen oder sie gehen jetzt noch zu. Vielfach ist noch nicht bekannt, daß seit dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung bei allen Reichssteuern die Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels den Steuerpflichtigen treffen. Gegen die Veranlagung zur sächsischen Staatseinkommensteuer konnte der Steuerpflichtige reklamieren, ohne daß ihn im Falle der Abweisung Kosten trafen. Jetzt wird sich jeder, der ein Rechtsmittel einzulegen beabsichtigt, über die Aussichten des Rechtsmittels Rechenschaft ablegen müssen. Die Kosten im Falle der Abweisung betragen — von den Auslagen, wie Zeugen- und Sachverständigengebühren, die gegebenenfalls auch vom Steuerpflichtigen zu erstatten sind, ganz abgesehen — im Einspruchsverfahren beispielsweise bei einem Streitwert von 100 Mk. 11.50 Mk., von 500 Mk. 57.50 Mk., von 1000 Mk. 80.50 Mk., von 3000 Mk. 184 Mk., und von 10 000 Mk. 253 Mk. Im Berufungsverfahren betragen die Kosten etwa das Doppelte und im Rechtsbeschwerdeverfahren rund das Dreifache.

Der Achtstundentag ist prinzipiell einzuhalten. — Eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung hat soeben das sächsische Oberlandesgericht in Dresden gefällt. Es handelt sich um die Überarbeit von einer Stunde in einem Fabrikbetriebe von fünf Arbeitern und 35 Arbeiterinnen während eines Monats, und zwar im Einverständnis mit dem Betriebsrat, dem Arbeitnehmerverband und der Arbeitervollversammlung. Die Überarbeit war erfolgt, um dringende Auslandsaufträge vor Inkrafttreten der erhöhten Ausfuhrabgabe auszuführen. Der Fabrikbesitzer L. war vom Schöffengericht freigesprochen, von der Berufungsinstanz dagegen wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter verurteilt worden. Das Oberlandesgericht hat nunmehr in Bestätigung des landgerichtlichen Urteils ausgeführt, daß die Befristung des Arbeitstages auf acht Stunden und ihre Änderung nicht der Übereinkunft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterliege; die Verwirklichung der alten Arbeiterforderung wäre nicht umfassend möglich, wenn es den Betrieben und einzelnen Belegschaften überlassen bliebe, darüber zu befinden, ob sie den Achtstundentag einhalten wollen oder nicht. Die Verordnung sei streng auszulegen. Ob neben dem Arbeitgeber auch der Arbeitnehmer bestraft werden könne, stehe nicht zur Entscheidung. Bisher habe die Rechtsprechung dieses verneint. Ein Notfall sei auch nicht anzuerkennen, denn darunter sei ein Ereignis zu verstehen, das unverzügliche Maßnahmen erfordere, die auch nicht um einen Tag aufgeschoben werden könnten.

Ausgabe neuer Fernsprechbücher in Leipzig. — Die Herstellung des neuen amtlichen Fernsprechbuches für den Ober-Postdirektionsbezirk Leipzig ist so weit vorgeschritten, daß voraussichtlich in den nächsten Tagen in allen Ortsfernsporneben der Ober-Postdirektion Leipzig mit der Verteilung begonnen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, daß für jeden Hauptanschluß und jeden Nebenanschluß eines Dritten das Fernsprechbuch, in dem das Ortsnetz aufgeführt ist, bei der erstmaligen Übergabe des Anschlusses unentgeltlich geliefert wird. Bei späteren Auflagen ist das neue Buch auf die schriftliche Aufforderung hin innerhalb 14 Tagen gegen Rückgabe des alten bei der in der Aufforderung angegebenen Dienststelle abzuholen. Wird das Buch nicht abgeholt oder die Zustellung gewünscht, so wird es gegen eine Gebühr von Mk. 2.70 ins Haus gebracht. Wird das alte Buch nicht zurückgegeben, so werden von dem Teilnehmer hierfür 80 Pf. mit der nächsten Rechnung über Fernsprechgebühren eingezogen.

Die Zählung der Ortsgespräche. — Die Ober-Postdirektion Leipzig teilt mit: Nachdem durch das neue Fernsprechgebührengesetz eine Gesprächsgebühr für Ortsgespräche allgemein festgesetzt ist, hat sich die Zählung aller Gespräche nötig gemacht, während sie früher nur für solche Gespräche nötig war, die von den Teilnehmern geführt wurden, die Grund- und Gesprächsgebühren entrichteten. Vorgesehen sind Gesprächszähler, die nach Herstellung der Verbindung in Tätigkeit gesetzt werden und so eingerichtet sind, daß während der Dauer eines Gesprächs der Zähler nur um eine Einheit vorrückt, selbst wenn er aus Versehen mehrere Male betätigt wird. Solange noch nicht jede Teilnehmerleitung mit dem Gesprächszähler ausgerüstet ist, müssen die Gespräche teilweise durch besondere Zählbeamten auf Merkbogen vermerkt werden. — Für den selbsttätigen Betrieb sind auch selbsttätige Zähler eingebaut. Bei diesen wird das Gespräch erst dann gezählt, wenn der angerufene Teilnehmer geantwortet hat. Gesprächsanmeldungen an das Fernamt, mit der Störungsstelle usw. werden nicht mitgezählt. Dagegen wird das Gespräch bei falschgewähltem Anruf gezählt. — Gebührenpflichtig sind nur die wirklich zustande gekommenen Gespräche. Es werden demnach nicht aufgezeichnet: Verbindun-

gen, die nicht zustandekommen, weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet oder besetzt ist, oder die aus anderen Gründen (Störung, längere Abwesenheit des Teilnehmers usw.) nicht haben hergestellt werden können, Anmeldungen von Ferngesprächen und Gespräche mit Fernsprechbetriebsstellen, Störungsstellen, Auskunft-, Beschwerde- und Aufsichtsstellen der Orts- und Fernämter in Angelegenheiten des Fernsprechbetriebs. — Im allgemeinen sind Falschverbindungen durch den Abzug von 3, 4 und 5 Prozent nach Fernsprechgebührengesetz § 4 abgegolten. Macht jedoch ein Teilnehmer in glaubhafter Weise geltend, daß er falsch verbunden war, so kann das aufgezeichnete Gespräch gestrichen werden. Derartigen Anträgen wird kurzerhand nachgegeben. Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen mit den Teilnehmern kommen so gut wie gar nicht vor. — Das Zählverfahren hat sich im allgemeinen gut eingeführt. Bei den Teilnehmern hat sich erfreulicherweise auch die Erkenntnis durchgerungen, daß die Zählung der Gespräche so genau wie möglich erfolgt und daß durch Entgegenkommen der Verwaltung und den Nachlaß von 5 Prozent alles geschieht, um eine Benachteiligung der Teilnehmer zu vermeiden.

### Personalnachrichten.

Arno Holz für den Nobelpreis empfohlen. — Unter den deutschen Universitätsprofessoren soll eine Bewegung im Gange sein, die darauf hinführt, daß der diesjährige Nobelpreis für Literatur dem Dichter Arno Holz verliehen wird.

Ein neues Mitglied der historischen Kommission des Reichsarchivs. — Der Reichspräsident ernannte den außerordentlichen Professor an der Universität Berlin Gustav Mayer zum Mitglied der historischen Kommission für das Reichsarchiv.

Madame Curie Mitglied der Pariser medizinischen Akademie. — Die Medizinische Akademie in Paris schritt zur Wahl des freien Mitglieds an Stelle des verstorbenen Perrier. Bei dem ersten Wahlgange erhielt Frau Curie 64 Stimmen und wurde zum Mitglied ernannt.

### Gestorben:

im Alter von 76 Jahren Herr Carl Schindler in Meissen, früherer Prokuratorträger der Firma Giesecke & Devrient in Leipzig, der er 47 Jahre lang, von 1870 bis 1917 in vorbildlicher Pflichttreue seine Dienste gewidmet hat. Schon den Gründern des Welthauses hat er seine rastlose Mitarbeit gewidmet und allen späteren Generationen die Treue gewahrt. Sein Andenken wird in Ehren bleiben.

Frederik Bajer †. — In Kopenhagen ist der Stifter des Weltfriedensbureaus in Genf, Frederik Bajer, im Alter von 84 Jahren gestorben. Bajer erhielt 1908 den Nobelfriedenspreis.

### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterlegen alle Einwendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

#### Beschlagnahme und Verbot von Büchern.

Es ist an sich durchaus berechtigt, wenn unzüchtige Bücher, d. h. solche Bücher, deren Zweck abseits von Kunst und Literatur nur die Erregung der Sinnlichkeit ist, durch Beschlagnahme der öffentlichen Verbreitung entzogen werden. Das Verfahren aber, das jetzt angewendet wird, entbehrt aller Planmäßigkeit und Einheitlichkeit; der Staatsanwalt jedes Landgerichts — es gab 1915 in Deutschland 176 Landgerichte — kann selbstherrlich über ein beliebiges Buch das Verbot so lange aussprechen, bis der Prozeß mit einem riesigen Aufwand von Zeit und Kosten zuerst von einer Strafkammer des Landgerichts und nach eingelegter Revision endgültig vom Reichsgericht entschieden worden ist. Einerseits werden Bücher beschlagnahmt, die viele Jahre in mehreren Auflagen unbeanstandet erschienen sind, andererseits kann ein Buch gleichzeitig von einem Landgericht verurteilt, vom anderen freigegeben werden. Wer die Abteilung »Beschlagnahmte Bücher« im Börsenblatt regelmäßig verfolgt, dürfte wohl längst über diese Verwirrung verwundert den Kopf geschüttelt haben. Außerdem ist das Urteil des betreffenden Landgerichts oft in hohem Grade anfechtbar. Das Gutachten des unbekanntem Redakteurs eines Zentrumsblattes wird als Grundlage der Verurteilung genommen, während das Gutachten des angesehenen und ausgezeichneten Literaturhistorikers Prof. Wittowski einfach unberücksichtigt bleibt (s. Bbl. Nr. 12, S. 58). Verlag und Buchhandel sollten doch einmal geschlossen gegen eine solche Verwirrung auftreten.